



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung 1973
geändert wird (Gewerbeordnungs-
Novelle 1986)

Wien, am 5. September 1986
Bucek/Ha
Klappe 2236
035-372/86

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

A. Esterer

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	36 GE 9 86
Datum:	08. SEP. 1986
Verteilt	11. SEP. 1986 <i>P. Bucek</i>

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 4. April 1986, Zahl 32.831/2-III/1/86, vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1973 geändert wird (Gewerbeordnungs-Novelle 1986) gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Suttner
(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem die Gewerbeordnung 1973
geändert wird (Gewerbeordnungs-
Novelle 1986)

Wien, am 1. September 1986
Bucek/Ha
Klappe 2236
035/372/86

An das
Bundesministerium für Handel,
Gewerbe und Industrie

Stubenring 1
1011 Wien

Der Österreichische Städtebund dankt für die Zusendung des Entwurfes einer Gewerbeordnungs-Novelle 1986 zur Begutachtung, muß jedoch bereits einleitend seiner Überzeugung Ausdruck verleihen, daß der Entwurf den in den "Erläuternden Bemerkungen" genannten Motiven nicht immer gerecht zu werden vermag. Die Aufsplitterung bei der Handhabung des Betriebsanlagenrechts und die Einräumung der Parteistellung für die Nachbarn im Betriebsbewilligungsverfahren werden sicherlich keine Beschleunigung des Verfahrens, sondern nur eine Verzögerung und eine Unübersichtlichkeit bewirken, die im Gegensatz zu der angekündigten Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens stehen.

Die Zielsetzung eines verbesserten Konsumentenschutzes ist hingegen zu begrüßen. Die Bestimmung hinsichtlich der Verpflichtung zur Feilbietung preisgünstiger alkoholfreier Getränke in Gastgewerbebetrieben liegt im Interesse aller am Jugendschutz interessierten Behörden.

Die Absicht, die Grundlagen für den weiteren Ausbau des Umweltschutzes zu stärken, werden sicherlich durch die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 15.3.1986, G 60/82-11 (kundgemacht mit BGBl. Nr. 289/1986) und die darin verfügte Aufhebung des § 71a und des § 77 Abs. 3 und 4 GewO erschwert werden.

Die ebenfalls hervorgehobene Zielsetzung einer Liberalisierung des Gewerberechts wird kaum erreicht, wenn z.B. die konzessionierten Bestattungsgewerbe in ihrer Tätigkeit auf bestimmte Gebiete eingeschränkt werden, wobei die Frage der Liberalisierung aus der Sicht des Österreichischen Städtebundes überhaupt vorsichtig beurteilt werden muß. Andererseits ist es aber erfreulich, daß im Entwurf auf viele Anliegen der mit dem Vollzug der Gewerbeordnung befaßten Behörden eingegangen und Lösungen versucht werden. Allerdings hat die Aussprache vor allem unter den Gewerbejuristen I. Instanz der im Österreichischen Städtebund organisierten Städte am 22. Mai 1986 gezeigt, daß nicht alle Vorschläge Zustimmung finden und manche sogar ablehnende Kritik erfahren.

Zu den außerhalb des Entwurfes zur Diskussion gestellten Fragen nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Die Bedarfsprüfung bei Einkaufszentren sollte trotz der Problematik "Nahversorgung" keinesfalls eingeführt werden. Abgesehen von den vom dortigen Ministerium bereits aufgezeigten Problemen wäre es schwierig, die für eine Bedarfsprüfung maßgebenden Kriterien genau festzulegen. Der Wegfall der Bedarfsprüfung beim Gastgewerbe durch die Gewerbeordnung 1973 hat sich bewährt und auch bei der Erteilung von Taxikonzessionen wurde diese durch die vor kurzem ergangene Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes beseitigt.

Für das Bestattergewerbe besteht kein Anlaß zur Einführung einer strengeren Bedarfsprüfung oder gar einer Rayonisierung der Betätigungsbereiche, obwohl strenge Richtlinien für die Ausübung und Ausstattung durch Verordnungen und die diesbezügliche Einführung einer Verordnungsermächtigung zu begrüßen wären. Die Leistungsfähigkeit der einzelnen Betriebe und die Qualität der Leistungen würden damit gehoben. Die Einführung von Zuständigkeitsgebieten würde sicherlich zu einer Wettbewerbsverzerrung führen; Bestattungsunternehmen, zu deren Bereich größere Krankenanstalten gehören, wären in unzulässiger Weise durch die Ein-

führung von Sprengeln bevorzugt.

Es ist auch zu begrüßen, wenn die "gewerbliche" Tätigkeit eines Vereines einer Regelung zugeführt wird. Der Meinung, daß diese nur in Verbindung mit einer Novellierung des Vereinsgesetzes gefunden werden kann, wird beigetreten.

Das Sammeln von Bestellungen auf Waren und Dienstleistungen bei privaten Personen und der Kleinverschleiß periodischer Druckschriften durch Sammeln von Bestellungen sollte gesetzlich möglichst einschränkend behandelt werden. Es hat mit Pressefreiheit nichts zu tun, wenn geschickte Bestellungsverwerber vor allem Jugendliche und alte Leute zu unüberlegten Bestellungen von Zeitungs- und Zeitschriftenabonnements nahezu nötigen. Die Aufnahme diesbezüglicher Vorschriften in der Gewerbeordnung würde daher vom Österreichischen Städtebund begrüßt werden.

Eine Abänderung der derzeitigen Zuordnung von Gewerbetätigkeiten zu Handwerken bzw. gebundenen Gewerben erscheint aus der Sicht des Österreichischen Städtebundes entbehrlich.

Unter den Rauchfangkehrern wäre einerseits mehr Wettbewerb sehr zu begrüßen, doch wird man andererseits bei diesem Gewerbe mit Rücksicht auf die ihm durch verschiedene Landesgesetze übertragenen bau- und feuerpolizeilichen Aufgaben ohne Lokalbedarf und ohne Einteilung in Kehrbezirke oder Kehrsprengel nicht auskommen. Es ist auch für die Behörde von wesentlichem Interesse, ohne umfangreiche Nachforschungen den für ein bestimmtes Gebäude zuständigen Rauchfangkehrer festzustellen.

Die Public-Relations-Berater sollten nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes nicht aus der Gewerbeordnung herausgenommen werden. Eine Herausnahme würde als nächstes ein diesbezügliches Bestreben der Werbeberater herbeiführen.

Die Erlassung von Standesregeln sollte für alle Gewerbe durch Verordnungsermächtigungen möglich werden.

Die selbständige Ausübung des Dolmetscher- und Übersetzerberufes soll weiterhin als freies Gewerbe anerkannt bleiben.

Zu den einzelnen im Entwurf enthaltenen Abänderungsvorschlägen wird ausgeführt:

§ 2 Abs. 4 Z.5 soll unverändert bleiben. Das Vermieten und das Einstellen und Füttern von Reittieren im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben soll weiterhin von der Anwendung der Gewerbeordnung ausgenommen sein. Die Einfügung des Abs. 4a im § 2 wäre zu begrüßen, weil damit eine Lücke in den gesetzlichen Regelungen geschlossen wird.

Zu § 9 Abs. 2: Die Weiterführungsfrist von 6 Monaten ist sehr zu begrüßen, weil sie der Praxis näher kommt. Außer in Fällen, wo die weitere Ausübung des Gewerbe mit besonderer Gefahr für das Leben und die Gesundheit verbunden ist und die festgelegt werden sollten, kann man zumeist 6 Monate ohne gewerberechtlichen Geschäftsführer oder Pächter auskommen. Zu prüfen bleibt allerdings die Frage, wer Verantwortlicher im Sinne des Gesetzes ist, wenn nach Ausfall des bisherigen Verantwortlichen in der Zwischenzeit bis zu Neubestellung eines solchen verwaltungsstrafrechtliche oder gerichtlich strafrechtliche Sachverhalte im Zusammenhang mit der Firmentätigkeit hervorkommen. (Z.B. Überschreitung des Gewerbeumfangs oder Handlungen gegen § 184 StGB.)

Die vorgesehenen Neuregelungen von §§ 9 Abs. 6 bis 37 Abs. 5 bis 7 werden begrüßt.

Zu § 39 Abs. 2 Z. 2 und 3 wird die Novellierung ebenfalls begrüßt. Es wird aber dazu bemerkt, daß der Nachweis der Versicherungspflicht nach dem ASVG zwar zum Zeitpunkt der Bestellung zum Geschäftsführer erbracht wird, daß aber die Praxis zeigt, daß dann sehr häufig bald wieder eine Lösung des Dienstverhältnisses und eine Abmeldung von der Sozialversicherung stattfindet, ohne daß die Behörde davon erfährt.

Die vorgesehene Änderung zu § 53 Abs. 4 ist sehr zu begrüßen, da

damit vermieden wird, daß ein Gewerbetreibender mehrere Fahrzeuge zum Feilbieten im Umherziehen gleichzeitig einsetzt. Daß das bisher im Abs. 2 vorgesehene Verbot des Einsatzes von Kraftfahrzeugen entfällt, entspricht den Realitäten der allgemeinen Wirtschaftsentwicklung.

Zu § 62 Abs. 3 wird bemerkt, daß mit der Einschränkung der Dauer der Gültigkeit von Handelsreisendenlegitimationen einer Mißbrauchsmöglichkeit, die bisher oft genutzt wurde, entgegengetreten werden kann.

In diesem Zusammenhang regt der Österreichische Städtebund an, auch die unbeschränkte Gültigkeit von Gewerbescheinen und Konzessionsurkunden einer Prüfung zu unterziehen. Es kommt immer wieder vor, daß Gewerbetreibende, denen die Gewerbeberechtigung oder Konzession rechtswirksam entzogen wurde, nach wie vor den Gewerbeschein oder die Konzessionsurkunde mißbräuchlich verwenden. Auch zur Zulassung auf Märkten und bei marktähnlichen Veranstaltungen werden längst ungültige Gewerbescheine immer wieder mißbräuchlich verwendet.

Zu § 74: Die sprachliche Neuformulierung des Abs. 1 wird vom Österreichischen Städtebund begrüßt, ebenso die Anführung der Wald- und Weidennutzungsrechte als schützenswertes dingliches Recht der Nachbarn. Daß auch Bedachtnahme auf die die Nachbargrundstücke berührenden Immissionen insbesondere auf die Beschaffenheit des Bodens und den den natürlichen örtlichen Gegebenheiten entsprechenden Pflanzenbewuchs gefordert wird, entspricht ebenfalls dem vergrößerten Umweltbewußtsein.

Mit dem Abs. 4 soll versucht werden, die ausgeübte gewerbepolizeiliche Regelung des § 54 GeWO 1859 wieder zum Leben zu erwecken. Bei dem heute zum Teil übertriebenen Umweltschutzbewußtsein der Bevölkerung erscheint es zweifelhaft, daß in der Praxis in den Beeinträchtigungen eine Abgrenzung zwischen "noch Privathaushalt" und "schon Gewerbebetrieb" gefunden wird.

Zu § 77 Abs. 1: Auch diese Gesetzesstelle wird von der Aufhebung

des Begriffes "Stand der Technik" § 71 a Abs. 2 berührt. Der vergleichbar gesicherte "Stand der medizinischen Wissenschaften" ist ein Begriff, der vorstellbar ist und anwendbar sein müßte. Die Verweisung auf "sonst in Betracht kommende Wissenschaften" ist zu unbestimmt, weil zahlreiche Wissenschaften in Betracht kommen, wie etwa Physik, Chemie, fast alle Sparten der Technik, Biologie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Ökologie, usw. In der Praxis würde die Anwendung dieser Gesetzesstelle immer wieder zu Anträgen auf Beiziehung neuer Sachverständiger führen. Angeregt wird eine Ergänzung des Gesetzestextes durch den Satz "Jedenfalls dürfen die von einer Betriebsanlage ausgehenden Luftverunreinigungen und Lärmauswirkungen das technisch vermeidbare Ausmaß nicht überschreiten".

Außerdem erscheint die Einräumung einer Frist für die Herstellung des bescheidmäßigen Zustandes mit den Schutzinteressen im Widerspruch zu stehen.

Zu Abs. 2 ist der Österreichische Städtebund der Meinung, daß eine Interessensabwägung zwischen Ökologie und Ökonomie erforderlich ist; diese jedoch den Gewerbebehörden aufzubürden, noch dazu ohne weitere konkretisierende Begriffe, birgt die Gefahr eines mangelhaften Verfahrens in sich. Es müßte daher genau festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen ein "öffentliches Interesse insbesondere an der Entwicklung der Wirtschaft" als gegeben anzusehen ist.

Zu § 78: Die weiterhin vorgesehene Möglichkeit für einen Probebetrieb enthält wirtschaftlich gesehen große Risiken. In der Hoffnung letztlich doch die definitive Betriebsanlageneignung und Betriebsbewilligung erreichen zu können, investiert der Betreiber der Betriebsanlage namhafte Summen, die sich womöglich nach Ablauf der letzten Verlängerungsfrist für einen Probebetrieb als vergeudetes Geld herausstellen würden, sollte die Behörde nach der Rechtslage letztlich zu einem negativen Bescheid gezwungen sein. Diese Klausel brachte und bringt auch weiterhin eine große Unsicherheit mit sich und hat schon manchen vorsichtigen Unter-

nehmer von der Errichtung oder vom Ausbau seines Betriebes abgehalten.

Zu § 79: In der Formulierung des Abs. 1 wird der Ausdruck "andere oder zusätzliche Auflagen" als zu schwach angesehen und angeregt, stattdessen den Ausdruck "weitere Maßnahmen" zu setzen. Dadurch wären auch Aufträge zur Vorlage von Sanierungsprojekten oder Zwangsmaßnahmen möglich.

Die Regelungen des Abs. 3 werden seitens des Österreichischen Städtebundes begrüßt, wobei auf die Schwierigkeiten der Prüfung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit hingewiesen wird.

Zu § 81: Die Bestimmung des Abs. 2 Z. 6 als Ausnahme von der Genehmigungspflicht erscheint bedenklich, weil trotz der Anzeigepflicht nach Abs. 3 nachträglich von der Behörde keine gegenteilige Meinung vertreten werden kann.

Zu § 83: Hiezu darf auf die im Insolvenzverfahren auftretende Problematik hingewiesen werden.

Zu § 88 Abs. 2: Nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes sollte die bisherige Regelung bestehen bleiben. Diese Gesetzesstelle stellt das Gegenstück zu § 340 Abs. 3 dar, wonach der Gewerbeschein bzw. die Konzessionsurkunde erst nach Bezahlung der Einverleibungsgebühr an die Kammer der gewerblichen Wirtschaft ausgefolgt werden darf. Die Möglichkeit die Gewerbeberechtigung bzw. Konzession zu entziehen, wenn der Gewerbeinhaber mehr als zwei Jahre mit der Bezahlung der Kammerumlage in Rückstand ist, ist das wirksamste und fast einzige anwendbare Mittel, um "Karteileichen" formell ordnungsgemäß aus dem Gewerberegister und damit aus dem Stand befugter Gewerbetreibender zu beseitigen.

Geht man jedoch von der Überlegung aus, daß es nicht Sache der Gewerbebehörde ist, sich darum zu kümmern, ob ein Gewerbeinhaber die Kammerumlage bezahlt oder nicht, dann müßte es auch möglich sein, den Gewerbeschein und die Konzessionsurkunde ohne Nachweis der Bezahlung der Einverleibungsgebühr auszufolgen.

Zum neuen § 118a bestehen insoweit Bedenken, als es sportliche Veranstaltungen, Feste und auch sonstige Anlässe mit größeren Ansammlungen von Menschen gibt, bei denen das Auftreten von Marktfahrern und dadurch die Schaffung eines Jahrmarktähnlichen Charakters der Veranstaltung nicht erwünscht ist.

Zu § 172: Hinsichtlich der Berechtigung zur Durchführung von Abgasmessungen durch den Rauchfangkehrer werden insofern Bedenken angemeldet, als diese uneingeschränkt eingeräumt wird, d.h. auch für größte Anlagen gilt. Ob die fachliche Ausbildung hiezu ausreicht, erscheint fraglich, zumal landesgesetzlich keine Einschränkung auf größenmäßig bestimmte Anlagen oder die Notwendigkeit zusätzlicher Ausbildung verfügt werden kann.

Die Änderung im § 190 sollte zum Anlaß genommen werden, eine nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes bestehende Ungleichbehandlung zu beseitigen. Es sei nicht einzusehen, daß jemand, der die Gunst der Straßenverwaltung genießt und die Erlaubnis zur Aufstellung eines Verkaufsstandes auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erhält, von der Konzessionspflicht befreit sein soll, während derjenige, der nach dem Gewerbeumfang genau die gleiche Tätigkeit in einem Verkaufsstand auf privatem Grund oder von einem an die Straße angrenzenden Raum aus durchführt, der vollen Konzessionspflicht mit allen gesetzlich geforderten Voraussetzungen für den Gastwirt unterworfen bleiben soll. Es wird daher angeregt, das konzessionsfreie Gastgewerbe nur hinsichtlich eines bestimmten Umfanges vorzusehen, unabhängig davon, ob es auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr oder einem sonstigen Grundstück ausgeübt wird. Die erfolgreich abgelegte Konzessionsprüfung sollte für Gastgewerbe so geringen Umfanges keinesfalls Voraussetzung bleiben.

Zu § 196a: Die Verpflichtung preisgünstige alkoholfreie Getränke bereit zu halten, wird vom Standpunkt des Jugendschutzes begrüßt. Es sollte jedoch klargestellt sein, daß Mineralwasser und Sodawasser nicht ausreichen.

Zu § 206a: Die vorgesehene gesetzliche Regelung entspricht der derzeit meist gesetzwidrigen Praxis, nimmt aber der Behörde die Möglichkeit der Abstellung von Unzukömmlichkeiten, die bisher bei Betriebsübergabe genutzt worden ist. Es bestehen Befürchtungen, daß mit Mängeln behaftete Betriebe auch durch den Rechtsnachfolger wiederum mangelhaft weitergeführt werden.

Zu § 334: Die hier vorgesehene Neuregelung wird vom Österreichischen Städtebund entschiedenst abgelehnt. Zu den Aufgaben der Bezirksverwaltungsbehörde zählen vor allem die umfangreichen Kompetenzen der Gewerbebehörde I. Instanz. Werden diese Kompetenzen nun aufgesplittert und teilweise auf die Ebene des Landeshauptmannes verlagert, so bedeutet dies eine Schmälerung der Rechte der Statutarstädte, die weder im Sinne der politischen Gegebenheiten und Strukturen noch im Sinne der wünschenswerten Bürger-nähe hingenommen werden kann.

Es wird nicht übersehen, daß in einigen wenigen Bundesländern die Sachverständigen im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren zum Teil vom Amt der Landesregierung beigelegt werden. In den meisten Bundesländern kommen aber die Sachverständigen der Bezirkshauptmannschaften von den Bezirksbauämtern, in den Statutarstädten von den stadteigenen Dienststellen. Länder und Städte haben zur Schulung dieser Sachverständigen und zur Bereitstellung der notwendigen Anzahl dieser Sachverständigen sowie zu deren fachlichen Ausrüstung in den letzten Jahren sehr viel Mühe, Zeit und Mittel aufgewendet, die bei einer Kompetenzverschiebung hinsichtlich eines großen Teiles der Betriebsanlagen sinnlos würden. Die Ämter der Landesregierung verfügen weder über die hinreichende Zahl von Amtssachverständigen noch von Juristen, sodaß die Befürchtung besteht, daß die Verfahren im Auftragswege durch die I. Instanz durchgeführt werden. Dies würde bedeuten, daß die für die Behörden kostenintensiven Verhandlungen von den Statutarstädten durchgeführt werden, wobei die Kommissionsgebühren keineswegs die Kosten abdecken, während die Verwaltungsabgaben der zuständigen Behörde zufließen. Außerdem tritt für den Bewerber um eine Betriebsanlagengenehmigung insofern eine Beschwerne ein, als er

wiederholt den Weg in die Landeshauptstadt zurücklegen müßte oder an dessen Stelle tritt umfangreicher Schifftverkehr bis die Unterlagen für das Betriebsanlagenverfahren beigebracht sein werden (insbesondere im Zusammenhang mit § 356). Hier kann der Zug zur Bürgernähe überhaupt nicht erkannt werden. Der Sitz der Bezirkshauptmannschaft bzw. des Magistrates liegt nahe beim Gesuchsteller und es sind diesen die örtlichen Verhältnisse und Gegebenheiten aus ihrer jahrzehntelangen Tätigkeit bestens vertraut. Die bisher sowohl nach der alten Gewerbeordnung geringfügige als auch nach der neuen Gewerbeordnung etwas erweiterte Zuständigkeit zur Genehmigung von Betriebsanlagen durch den Landeshauptmann in I. Instanz war sinnvoll und es sollte die derzeit bestehende Regelung bleiben. Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung ist es sicherlich verständlich, daß der ordentliche Rechtsweg an eine III. Instanz eingeschränkt werden soll. Dies sollte jedoch nicht im Sinne eines Zentralismus sondern im Sinne des Föderalismus und "hin zum Bürger" geschehen.

Als weiteres Argument für die Belassung der Zuständigkeit für die Masse der Betriebsanlagengenehmigung in I. Instanz bei den Bezirksverwaltungsbehörden und damit bei den Statutarstädten ist hervorzuheben, daß es - zumindest in Oberösterreich - schon bisher üblich war, nach dem Prinzip der Verhandlungskonzentration vorzugehen und zumindest Bauverhandlung und Betriebsanlagenehmigungsverhandlung zum gleichen Termin unter einer Verhandlungsleitung durchzuführen. In vielen Fällen wurden auch die Wasserrechtsverhandlungen, Forstrechtsverhandlungen, Naturschutzverhandlungen gleichzeitig durchgeführt. Nur dort, wo in I. Instanz der Landeshauptmann zuständig ist (bedeutendere Wasserrechtsverhandlungen) konnte die Verhandlungskonzentration nicht verwirklicht werden, weil es zwar möglich war, die Termine auf Gemeinde- und Bezirksverwaltungsebene aufeinander abzustimmen, nicht aber die Termine von Gemeinde und Bezirksverwaltung einerseits und denen des Amtes der Landesregierung andererseits. Der Entwurf zur AVG-Novelle, mit der eine größere Bürgernähe geschaffen werden soll, sieht zwingend die Verhandlungskonzentration vor. Diese würde aber durch die vorgesehene Regelung des § 334 entweder un-

möglich oder überaus erschwert. Sicherlich müßte das Amt der Landesregierung seine Verfahren unter Mitbeteiligung, also Hilfestellung, durch die Bezirksverwaltungsbehörden vorbereiten und dann soll nach dem hinkünftig gebotenen Konzentrationsprinzip die Bezirksverwaltungsbehörde anstelle des Amtes der Landesregierung mit der Durchführung der Augenscheinsverhandlung beauftragt werden. Die Bescheiderlassung würde aber wiederum namens des Landeshauptmannes dem Amt der o.ö. Landesregierung zufallen, das aber mit der Augenscheinsverhandlung nur wenig zu tun hätte. Eine solche Vorgangsweise würde eine Komplizierung und geradezu das Gegenteil von Bürgernähe bewirken.

Schon bei der Vorbereitung von Bauvorhaben ist es auch wesentlich einfacher den Bewerber um Baubewilligung und Betriebsanlagengenehmigung in den Amtsräumen der Statutarstädte oder der Bezirkshauptmannschaften zu beraten, wo man auch die örtlichen Gegebenheiten viel besser aus eigener Anschauung kennt und damit zu erreichen, daß das Projekt schon bei seiner Einreichung viel eher Aussicht auf Genehmigung hat, als dies der Fall sein kann, wenn der Gesuchsteller beim Landeshauptmann um Betriebsanlagengenehmigung einkommen muß.

Schließlich muß hier schon auf § 338 eingegangen werden. Im Auftrag des Landeshauptmannes haben sich die Bezirksverwaltungsbehörden in den letzten Jahren sehr intensiv mit der Überprüfung der Einhaltung der Auflagen bei den bestehenden Betriebsanlagen, vor allem in gefährlichen Betrieben gekümmert. Schließlich muß noch hervorgehoben werden, daß es so manche Betriebe gibt, die nach § 7 Abs. 1 Z. 2 und 3 als Industriebetrieb geführt werden, dabei aber im Betriebsumfang wesentlich kleiner sind als große handwerkliche Betriebe der gleichen Branche.

Zu § 338: Die Überwachung durch nicht staatliche Organe mag in einzelnen Fällen, z.B. hinsichtlich der Aufzüge durch befugte Aufzugsprüfer, hinsichtlich Dampfkessel durch befugte Dampfkesselprüfer, also bei Spezialüberprüfungen angebracht sein und hat sich dort auch bewährt. Die Überprüfung von Bedingungen und Auflagen des Bewilligungsbescheides durch Betriebsangehörige er-

scheint dagegen problematisch, weil einerseits doch ein Abhängigkeitsverhältnis und andererseits eine gewisse "Betriebsblindheit" besteht. Außerdem sollte der ordnungsgemäße Zustand der Betriebsanlage laufend durch den Betriebsinhaber überprüft werden. Nach dem vorliegenden Entwurf wäre der Gewerbetreibende bei Nichteinhaltung von Auflagen exculpiert, wenn er die gesetzlichen Fristen für die Prüfung einhält. Die bisherige teilweise bestehende Erlaßregelung für die Behörden kann nicht auf die Privatseite übertragen werden. Die Strafbestimmung des § 368 Z. 17 zieht hier insofern nicht, weil kaum der Betriebsangehörige den Betreiber wegen Nichteinhaltung von Bedingungen anzeigen wird und dazu auch nicht in Pflicht genommen wurde. Bei nachträglichen Kontrollen durch die Behörde wird größtenteils Strafverjährung eingetreten sein.

In den vorgeschlagenen Regelungen sieht daher der Österreichische Städtebund eine Verschlechterung des Nachbar- und Umweltschutzes.

Zu § 356: Es ist erfreulich, daß versucht werden soll, die Schwierigkeiten bei der Bestimmung jenes Personenkreises auszuräumen, der als Nachbar geladen werden soll. Daß hier eine Änderung nötig ist, wurde schon in vielen Anlaßfällen aufgezeigt, doch ist die vorgesehene Regelung abzulehnen. Vor allem die Ladung der übernächsten Nachbarn mit Hausanschlag und die Ladung sämtlicher rund um den Betrieb liegenden nächsten und übernächsten Nachbarn mit Hausanschlag und aller rund um den Betrieb an diesen angrenzenden Liegenschaftseigentümer ist kaum vollziehbar, weil diese Häuser der Behörde zumeist nicht bekannt sind und der Konsenswerber in dieser Hinsicht auch keine Angaben zu machen braucht. Zur Feststellung der mit Hausanschlägen zu beteiligten Nachbarhäuser wird es umfangreicher Erhebungen und eines entsprechenden Schriftverkehrs bedürfen, wobei die Gefahr der Mangelhaftigkeit des Verfahrens gegeben ist und die Verantwortlichkeit der Behörde überbürdet wird. Auch hier tritt zudem eine Erschwernis durch die vorgesehene Kompetenzteilung ein. Die Kundmachung in Tages-, Wochen- oder Monatszeitungen hat nach den bisherigen Erfahrungen nach dem Dampfkessel-Emissionsgesetz nicht

die positive Wirkung gebracht, sondern eher verfahrensverzögernd gewirkt. Eine solche Kundmachung sollte vielmehr nur für die wenigen großen Vorhaben, die in Zukunft einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren unterzogen werden müssen, vorbehalten bleiben.

Die Notwendigkeit der Neuregelung des § 356 Abs. 3 wird nicht gesehen, da die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens oder der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach dem AVG genügt.

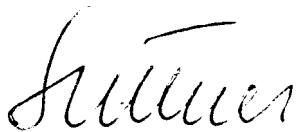
Zu § 356 Abs. 4 spricht sich der Österreichische Städtebund gegen eine Parteistellung für die Nachbarn im Betriebsbewilligungsverfahren aus. Erfolgt eine Abänderung der Betriebsanlagengenehmigung im Sinne des § 81 GewO 1973, dann muß ohnehin ein neues Verfahren durchgeführt werden; wurde aber der Betrieb entsprechend dem (nach Ausschöpfung der Instanzen endlich) rechtskräftig gewordenen Betriebsanlagengenehmigungsbescheid errichtet, dann werden gerade in jenen Fällen, in denen die Nachbarn mit ihren Rechtsmitteln nicht Recht bekommen haben, diese das Betriebsbewilligungsverfahren ausnutzen, um wenigstens eine weitere zeitliche Verzögerung der Inbetriebnahme der Anlage zu erreichen. Auch wenn die Sachverständigen sachlich zutreffend und mit Recht zur Erkenntnis kommen sollten, daß alle Auflagen des womöglich mühsam zustande gekommenen Betriebsanlagengenehmigungsbescheides eingehalten und erfüllt sind, wird es Nachbarn geben, die das Gegenteil behaupten, deren Einwendungen dann als sachlich nicht zutreffend abgewiesen werden müssen und die letztlich berufen werden. Hier wird die Einräumung von Parteienrechten an die Nachbarn als zu weit gehend abgelehnt.

Zu § 360: Diese Gesetzesstelle spielt in der Praxis bei der Pfluscherbekämpfung (Beseitigung der Schattenwirtschaft, wie sie vom Nationalrat angestrebt wird) kaum eine Rolle. Sie soll eher ein Instrument für den Umweltschutz sein, wobei in der Praxis es sich meist um Fälle handelt, daß befugte Gewerbetreibende eine neue Betriebsanlage oder Zubauten oder Abänderungen bestehender Anlagen in Betrieb nehmen, für die sie die Betriebsanlagenge-

nehmung noch nicht angestrebt oder trotz Bemühens noch nicht erlangt haben. Bei Gesundheitsschädigungen oder unzumutbaren Belästigungen soll die Behörde ohne Rücksicht auf den Stand eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens die Möglichkeit der Anordnung von Sofortmaßnahmen oder auch der teilweisen oder gänzlichen Stilllegung haben, bis hin zur Möglichkeit der Beschlagnahme von Anlagenteilen (einzelner, besonders störender oder gefährlicher Maschinen). In diesem Sinne sollte diese Gesetzesstelle zur Gänze neu durchgedacht und neu formuliert werden. Die derzeitige Regelung hat sich in der Praxis als nur wenig wirksam und schwierig anwendbar erwiesen und auch die Neuregelung verspricht keine wesentliche Verbesserung.

Zu § 373: Mit der vorgesehenen Regelung wird die gebotene Amtverschwiegenheit in Verwaltungsstrafsachen in unvertretbarer Art und Weise durchbrochen. Würde die vorgesehene Mitteilungspflicht tatsächlich im Gesetz aufgenommen, dann wäre die Behörde unter Umständen gezwungen, alle Details und Einzelheiten dem Anzeiger mitzuteilen bzw. sich noch für die gebotene Entscheidung vor dem Anzeiger rechtfertigen zu müssen. Eine solche Annäherung an eine jedem rechtsstaatlichen Denken zuwiderlaufende Volksjustiz kann niemals gut heißen werden.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.



(Reinhold Suttner)
Generalsekretär



(Dr. Helmut Zilk)
Präsident

